

# **SATZUNG**

## **der Stadt Würzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Südlicher Bischofshut“**

vom 10. März 2022

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, erlässt die Stadt Würzburg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan, Maßstab 1:1000, des Fachbereichs Stadtplanung vom 20. Dezember 2021 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das insgesamt 29,97 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Südlicher Bischofshut“ festgelegt. In diesem Bereich liegen insbesondere städtebauliche, strukturelle und soziale Missstände vor, die durch entsprechende bauliche und soziale Maßnahmen verringert bzw. beseitigt werden sollen.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Zusammenlegungen von Grundstücken Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Würzburg, 10. März 2022

gez.  
Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister